



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Die Kette der Neuerungen im Recht der Abfallverbringung reißt nicht ab. Wir haben nachfolgend einige praxisbedeutsame Entwicklungen zusammengefasst.

Top-Thema Nummer 1 aus unserer Sicht: In der September Sitzung der sogenannten Anlaufstellen in Brüssel hat die Europäische Kommission ein Statement zur Verbringung von Stoffgemischen der grünen Liste abgegeben. Nach dieser Stellungnahme – die wir inhaltlich nicht teilen – würden Notifizierungserfordernisse in erheblichem Umfang auf unproblematische Stoffgemische ausgedehnt. Auf Stoffgemische, die bisher mehrheitlich nicht als notifizierungsbedürftig angesehen wurden. In der Sitzung ist dies von einigen Mitgliedstaaten vehement kritisiert worden. Die Sichtweise der Kommission könnte „dramatische praktische Konsequenzen“ für den grenzüberschreitenden Handel mit Abfällen haben. Einzelheiten zu dem Thema finden Sie nachfolgend im ersten Abschnitt.

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75–77
50672 köln

t +49 [0]221 39071-0
f +49 [0]221 39071-29
koeln@avocado-law.com

www.avocado-law.com



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Stoffgemische "innerhalb" eines Abfall- schlüssels

Die „Grüne Liste“ der Verordnung über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält über ihren Fußnotenverweis zur Basel-Klassifikation verschiedene Abfallarten, die innerhalb eines einzelnen Abfallschlüssels mehrere Stoffsorten enthalten.

Beispiel hierfür ist der Schlüssel B3010. Der Schlüssel bezeichnet die Abfallart „Feste Kunststoffabfälle“. Innerhalb dieses Schlüssels – und demnach als dem Schlüssel zugehörig ausgewiesen – werden verschiedene Kunststoffsorten in einzelnen Spiegelstrichen ausgewiesen. So enthält der Eintrag unter anderem folgende, nichthalogenierte Kunststoffe:

- Ethylen
- Styrol
- Polypropylen
- Polyethylenterephthalat
- Acrylnitril
- ...
- ...
- (usw.).

In Brüssel ist diskutiert worden, ob ein Gemisch verschiedener Kunststoffsorten des Eintrags B3010 ein „einheitlicher“ und damit „gelisteter“ Abfall mit der genannten Schlüsselnummer ist. Wenn ja: Notifizierungsfreier Export in einige Staaten. Wenn nein: Notifizierungspflicht, weil ungelisteter Abfall.

Nach einigem Hin und Her hat die Kommission in der September-Sitzung der sogenannten Anlaufstellen erklärt, die oben bezeichneten Stoffsortenmischungen seien mit den beschriebenen Rechtsfolgen als ungelistet anzusehen.



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Ein Beispiel für die Auswirkungen dieser Sichtweise, welches in Brüssel auch benannt worden ist: Eine Getränkeflasche, deren Verschluss aus einer anderen Kunststoffsorte besteht als der Flaschenkörper selbst, wäre ein nicht gelisteter Abfall. Dies auch dann, wenn beide Kunststoffsorten unter B3010 gelistet sind. Folge: Notifizierungspflicht! Die mit dieser Sichtweise verbundenen Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel mit Abfällen dürften auf der Hand liegen. Die Abfallverbringung würde für bedeutsame Stoffströme schwierig. Vorsichtig ausgedrückt.

Es sollte beachtet werden, dass sich das damit beschriebene Problem nicht nur im Kunststoffbereich ergibt. Auch bei anderen Materialien, wie etwa bei Schrott und Metall, gibt es den Schlüssel B3010 vergleichbare „Mehrfachschlüssel“. Zu nennen ist beispielsweise der Eintrag B1010.

Nach unserer Bewertung ist die Interpretation der europäischen Kommission ebenso falsch wie praxisfern. Letzteres gilt auch für den „Lösungsvorschlag“ der Kommission, relevante Sortengemische in den Anhang IIIA zu überführen. Eine Entscheidung darüber dürfte Jahre in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit sorgt das Votum der Kommission für große Rechtsunsicherheit.

Vorschläge für Anhang IIIB

In der Anlaufstellsitzung von Mai diesen Jahres wurde der vorläufige Vorschlag der Kommission für die Ausfüllung des Anhangs IIIB der VVA diskutiert. Auch dieser Anhang ist für die Praxis der Abfallverbringung von Bedeutung. Durch einen Eintrag in Anhang IIIB kann für Abfälle, die bisher nicht gelistet sind, das Notifizierungsverfahren bei der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung entfallen, jedoch nur innerhalb der EU. Im Nachgang zu den



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Beratungen in der Anlaufstellensitzung wurde eine geänderte Fassung des Kommissionsvorschlags zirkuliert. Gegenwärtig sollen die folgenden fünf Abfälle in Anhang IIIB gelistet werden:

- Klebeetikettabfälle,
- Kunststofffraktion aus der Vorbehandlung von Getränkeverpackungen,
- Kunststoff/Aluminiumfraktion aus der Vorbehandlung von Getränkeverpackungen,
- Verbundverpackungen aus Papier und Kunststoff,
- Nicht gefährliche biologisch abbaubare Abfälle.

Keine Einigkeit herrscht allerdings über die Frage, ob vor einer Listung von Abfällen in Anhang IIIB ein entsprechender Antrag auf Basel-Ebene gestellt werden muss. Die Kommission befürwortet ein derartiges Vorgehen, einzelne Mitgliedstaaten haben sich – unter Berufung auf die in Art. 58 Abs. 1 b) VVA getroffene Regelung – ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

Arbeiten zum Ende der Abfalleigen- schaft

In der letzten Anlaufstellensitzung am 10.09.2009 hat die Kommission außerdem über die aktuell stattfindenden Arbeiten zum Ende der Abfalleigenschaft nach der novellierten Abfallrahmenrichtlinie informiert, die auch Auswirkungen auf die Abfallverbringung haben werden. Die Richtlinie trifft erstmals in Artikel 6 eine Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft, wonach für bestimmte, in Artikel 6 Abs. 2 genannte Stoffe, Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festzulegen sind. Dabei handelt es sich beispielsweise um körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas und Metall. Arbeiten zum Beginn der Abfalleigenschaft werden nach Auskunft der Kommission gegenwärtig nicht aufgenommen.



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Verordnung (EG) Nr. 1418/2007

Ergänzend zur VVA ist die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmter Abfälle insbesondere des Anhangs III (Grüne Liste) in Nicht-OECD-Staaten in „Zusatzverordnungen“ geregelt. Dabei handelt es sich u.a. um die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007, die im August 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2008 ergänzt worden ist. Voraussichtlich im Oktober 2009 soll eine zweite Änderung der Verordnung verabschiedet werden, die neue Stellungnahmen einzelner Staaten berücksichtigt. Betroffen sind beispielsweise die folgenden Staaten: Saudi Arabien, Indonesien, Mazedonien, Russland, Singapur, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate. Wie in unserem letzten Beitrag erwähnt, wird die Kommission zudem im Zusammenhang mit den in Anhang IIIA der VVA gelisteten Abfallgemischen – jedenfalls hinsichtlich der ersten beiden Abfallgemische – eine Anfrage an die Nicht-OECD-Staaten durchführen und diese um Mitteilung dazu ersuchen, welche Option bei Verbringungen dieser beiden Abfallgemische in den betreffenden Nicht-OECD-Staat jeweils gewählt wird (Verbot der Verbringung, Notifizierungsverfahren gemäß Art. 35 VVA oder keine Kontrolle).

Kunststoffab- fälle, die bromierte Flammschutz- mittel enthalten

Gegenwärtig wird die Verbringung von Kunststoffabfällen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. In der Anlaufstellsitzung wurde diskutiert, wie eine einheitliche Handhabung ausgestaltet sein müsste. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass Kunststoffabfälle grundsätzlich der Abfallschlüsselnummer B3010 zugeordnet und damit ohne Notifizierung grenzüberschreitend verbracht werden können. Wird jedoch ein octaBDE-Gehalt von 0,5% oder mehr überschritten, sind die Abfälle als gefährlich einzustufen und unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung. Unabhängig davon kann ein Mitgliedstaat die Ausfuhr derartiger Kunststoffabfälle aber auch nach Artikel 49 VVA aus Gründen des Umweltschutzes ablehnen. Des Weiteren äußerte die Kommission die Auffassung, dass Kunststoffabfälle, die bromierte Flammschutzmittel in unterschiedlichen Konzentrationen enthalten, gemischt, d.h. beispielsweise gemeinsam geschreddert werden dürfen, sofern die einzelnen Bestandteile nicht als gefährlich eingestuft werden müssen.



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Anlaufstellen- Leitlinien

Seit dem 15.06.2009 gilt die Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 7 zur Einstufung von Glasabfällen, die von Kathodenstrahlröhren stammen. Durch die Regelungen in der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 7 soll in den Mitgliedstaaten ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich der Einstufung dieser Abfälle erzielt werden. In Betracht kommt grundsätzlich die Zuordnung zum Eintrag B2020 (Grüne Liste) oder zum Eintrag A2010 (Gelbe Liste und Pflicht zur Notifizierung). Die aktuelle Fassung der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 7 finden Sie [hier](#).

Zudem wurde in der Anlaufstellensitzung am 10.09.2009 die Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 8 zur Einstufung von toner- und druckfarbenthaltenen Kartuschen verabschiedet. Diese Leitlinie gilt ab dem 01.10.2009. Ab diesem Zeitpunkt werden ungefährliche Kartuschen dem Eintrag GC020 zugeordnet. Die aktuelle Fassung der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 8 finden Sie [hier](#).

Diskutiert wurde auch ein Vorschlag für eine Anlaufstellen-Leitlinie zu Altfahrzeugen. Hier gibt es noch keine abschließenden Lösungen und weiteren Diskussionsbedarf.

Helpdesk

Die Europäische Kommission hat einen Helpdesk für den Bereich Abfallbringung eingerichtet. Fragen der Industrie und von Behörden sollen beantwortet und auf dieser Grundlage eine Liste von Antworten auf häufig gestellte Fragen erstellt werden. Die Antworten werden von einem Konsortium unter Leitung von der Beratungsgesellschaft für integrierte Problemlösungen (BiPRO) erarbeitet. Die Kommission beabsichtigt, diese Antworten nach Prüfung auf ihrer Webseite einzustellen und daraus einen Katalog von häufig gestellten Fragen zu entwickeln.



Grenzüberschreitende Abfallverbringung - Entwicklungen

Beteiligung von Verbände

Ebenfalls zur Diskussion gestellt hat die Kommission die Frage der Beteiligung von Verbänden und Unternehmen an den Zusammenkünften der Anlaufstellen. Hierzu hatte sie einen ersten Vorschlag für Verfahrensregeln versandt. Es soll insbesondere geklärt werden, anhand welcher Kriterien eine Auswahl hinsichtlich der zur Teilnahme grundsätzlich Berechtigten getroffen werden soll. Eine Teilnahme aller berechtigten Verbände und Unternehmen scheidet bereits unter Kapazitätsgesichtspunkten aus. Im Anschluss an die Anlaufstellensitzung vom 10.09.2009 wird die Kommission nun einen konsolidierten Entwurf für die Verfahrensregeln zirkulieren.

Die nächste Zusammenkunft der Anlaufstellen findet voraussichtlich Anfang 2010 statt.

Österreich- Deutschland

Am 01.07.2009 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gemäß Art. 30 VVA in Kraft getreten. Das Abkommen sieht für bestimmte Gebiete und Transportstrecken bei spezifischen Abfallströmen Erleichterungen des Notifizierungsverfahrens für Industrie und Behörden für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zwischen diesen beiden Staaten vor. Einzelheiten zu den Inhalten des Abkommens finden Sie in unserem [Beitrag vom 21.04.2009](#).

Strafrecht: Urteil des Oberlandes- gerichts Oldenburg vom 06.05.2009

Eingeweihte wissen es: Der grenzüberschreitende Transport von Hühnertrockenkot – das Material heißt wirklich so – spielt in der Verbringungspraxis insbesondere der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen eine große Rolle. Mit dem Thema – welches an der Schnittstelle zwischen Abfallrecht und Hygienerecht angesiedelt ist – befasst sich ein aktuelles Urteil des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg. Danach macht sich derjenige nicht gemäß § 326 Abs. 2 StGB strafbar, der das oben genannte Material ohne die erforderliche Genehmigung nach der EG-Hygieneverordnung (1774/2002) grenzüberschreitend transportiert. Das Urteil ist lesenswert. Sie finden es [hier](#).



Veranstaltungen

„Neuigkeiten für Abfallbeauftragte“

Referent: Dr. Ralf Kaminski

veranstaltet durch BEW am 23.09.2009 in Duisburg

„Entsorgungsverträge“

Referenten: Dr. Ralf Kaminski und Markus Figgen

veranstaltet durch proenvi am 01.10.2009 in Düsseldorf

„Abfallverbringung für Fortgeschrittene“

Referenten: Dr. Ralf Kaminski u.a.

veranstaltet durch proenvi am 24.11.2009 in Hamburg



Impressum

avocado rechtsanwälte
spichernstraße 75-77
50672 köln
t +49 [0]221 39071-0
f +49 [0]221 39071-29
koeln@avocado-law.com
www.avocado-law.com

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76
steuer nr. 13/225/62722
fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bock, bornemann, busch, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt dieses Newsletters sind:

Dr. Ralf Kaminski

Bianca Theis